



Richtig trennen

- Metallverpackungen dürfen nur restentleert (d. h. tropffrei, rieselfrei, pinselrein, spachtelrein) in den Sammelbehälter (Blaue Tonne) geworfen werden.
- Werfen Sie Ihre Metallverpackungen gesäubert in den Sammelbehälter ein! Sie vermeiden damit Geruchsbelästigung
- Verzichten Sie aus ökologischen Gründen auf Getränkedosen aus Aluminium; bevorzugen Sie Pfandflaschen aus Glas
- Lack- und Spraydosen dürfen nur völlig entleert und drucklos eingeworfen werden. Dosen niemals öffnen!
- Für Lack- und Spraydosen gilt grundsätzlich: Wer sich nicht sicher über den Inhalt ist, bringt diese Behälter/Dosen zum Altstoffsammelzentrum/Ressourcenpark

Spraydosen richtig entsorgen GEFAHR aus der Dose!

Bei der Entsorgung der Spraydosen ist es „wichtig“, dass sie vollständig entleert in die Metallsammelbehälter (Blaue Tonne) eingeworfen werden. Spraydosen, die nicht restleert sind, bitte beim Altstoffsammelzentrum bzw. Ressourcenpark abgeben. Nicht restentleerte Spraydosen sind eine Gefahr für Mensch und Umwelt, da die Wirkstoffe

hochentzündlichen Treibmitteln enthalten. In den meisten Haushalten sind Spraydosen sowie andere Produkte fanden ihren Weg in der Spraydose z. B. Haarsprays, Haushaltspflegemittel, Lacke usw....

Es besteht das Risiko von Verpuffungen oder Explosionen die zu Bränden in den Sammelfahrzeugen oder Sortieranlagen führen können.



Richtiges Abfalltrennen spart Geld, Energie und schont das Klima!

BRAUCHTUMSFEUER



1. **Brauchtumsfeuer**: ein Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, das ausschließlich mit trockenem, biogenem Material beschickt wird. Als biogen gelten hierbei unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub. Aus luftreinhalte-technischer Sicht wird festgehalten, dass die spezifischen Emissionen bei der Verbrennung von feuchtem, biogenem Material wesentlich höher sind und dadurch eine übermäßige Belastung der Luftgütesituation gegeben ist.

a) **Osterfeuer am Karsamstag**; das Entzünden des Feuers ist im Zeitraum von 15 Uhr des Karsamstags bis 03 Uhr früh am Ostersonntag zulässig;

b) **Sonnwendfeuer** (21. Juni); sollte der 21. Juni nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, so ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende auch am nächsten, auf den 21. Juni nachfolgenden Samstag zulässig.

Umwelt- und Abfallberaterin Sieglinde Neumeister